

II-1510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 28. Juli 1987

569 IAB

1987 -08- 04

zu 678 J

Z1. 22.03.01/6-IV.1/87

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helmuth Stocker und Gen. betreffend den Abschluß eines Rechtshilfeabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über die Exekution von Verwaltungsstrafen (Nr. 678/J)

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmuth Stocker und Gen. haben am 2. Juli 1987 unter der Nr. 678/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Abschluß eines Rechtshilfeabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über die Exekution von Verwaltungsstrafen gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Welche Inhalte sind Gegenstand des zur Verhandlung stehenden Abkommensentwurfes?
- 2.) Welche Mitteilungen können Sie über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen machen?
- 3.) Wann ist mit einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen zu rechnen?
- 4.) Welche Hindernisse stehen allenfalls einem erfolgreichen Verhandlungsabschluß im Wege?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.):

Der abzuschließende "Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen" ist der erste bilaterale Vertrag, der auf eine generelle, d.h. umfassende Regelung der Amtshilfe in Verwaltungssachen abzielt. Bisher war die vertraglich vorgesehene Amts- und Rechtshilfe auf bestimmte Verwaltungsbereiche, wie beispielsweise Abgabensachen, beschränkt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es ist vielmehr zu einem dringenden Bedürfnis geworden, daß Amts- und Rechtshilfe auch in den anderen Bereichen der Verwaltung geleistet wird. Dieses Ziel soll durch den vorliegenden Vertragsentwurf erreicht werden. Dieser regelt auch nicht nur die Amts- und Rechtshilfe im engeren Sinn, das heißt die Erteilung von Auskünften, die Aufnahme von Beweisen und die Übermittlung von Akten, sondern geht durch die Regelung der Vollstreckungshilfe wesentlich darüber hinaus. Dabei bezieht sich der Entwurf sowohl auf Verwaltungssachen im allgemeinen als auch auf Verwaltungsstrafsachen.

Ein besonderer Abschnitt ist der Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten gewidmet, wobei es im besonderen um die Zusammenarbeit bei der Abnahme von Führerscheinen, Zulassungsscheinen und Kennzeichentafeln geht.

Hinsichtlich der Durchführung der Amts- und Rechtshilfe geht der Entwurf vom Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen ersuchender und ersuchter Behörde aus. Dadurch soll der Amts- und Rechtshilfeverkehr nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Amtshilfeleistungen zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.

- 3 -

Es ist damit zu rechnen, daß durch den Vertrag eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene der Verwaltung eingeleitet wird, die angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung im Interesse beider Staaten gelegen ist.

Zu 2.), 3.) und 4.):

Nach langjährigen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland (seit Ende der 70er Jahre) konnte der Vertragsentwurf über die Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen im Oktober 1986 paraphiert werden.

In der Folge wurden in Österreich alle Bundesministerien und auch die Bundesländer mit dem Entwurf befaßt. Gegen eine Unterzeichnung wurden keine Einwendungen erhoben, vielmehr konnte festgestellt werden, daß einige Bundesländer großes Interesse an einem möglichst baldigen Vertragsabschluß haben.

Bei Paraphierung wurde österreichischerseits mit einer Unterzeichnung des Vertragsentwurfes im Mai/Juni d.J. gerechnet. Allerdings konnte die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht das zur Unterzeichnung erforderliche innerstaatliche Verfahren abschließen. Die Österreichische Botschaft Bonn wurde im Juni d.J. angewiesen, neuerlich das große österreichische Interesse an einer baldigen Unterzeichnung des Vertrages hervorzuheben und auf einen raschestmöglichen Abschluß des in der Bundesrepublik Deutschland hiezu erforderlichen innerstaatlichen Verfahrens hinzuwirken.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

